

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten, Angestellten und Kommissionsmitglieder.

(Vom 19. März 1869.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung eines Beschlusses der Bundesversammlung vom 22.
Dezember 1868*),

beschließt:

I. Administrativ-Kommissionen.

Art. 1. Die Mitglieder von Kommissionen, welche vom Bundesrath oder von einem Departement einberufen werden, beziehen, wenn sie nicht eidgenössische Beamte sind, eine Entschädigung von höchstens 15 Franken für den Sitzungstag, nebst 1 Fr. die Stunde für Transportkosten bei der Hinreise und eben so viel für die Rückreise.

Für die Abfassung von Berichten wird eine Entschädigung von 10 bis 15 Franken für den Arbeitstag verabsolgt, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes.

Sollten in Ausnahmefällen höhere Entschädigungen auszusetzen sein, so hat der Bundesrath darüber zu entscheiden.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band I, Seite 7, Ziffer 2.

II. Kommissionen für technische Expertisen.

Art. 2. Das Taggeld für Experten, die nicht Beamte des Bundes sind, beträgt höchstens Fr. 30, nebst Vergütung der Transportkosten.

Für die Abfassung von Berichten wird eine Entschädigung von 15 bis 20 Franken für den Arbeitstag verabsolgt, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes.

Das letzte Alinea des vorhergehenden Artikels gilt auch für die Expertisen.

III. Eidgenössische Beamte und Angestellte.

Art. 3. Außer der Vergütung für Transportauslagen beziehen die eidgenössischen Beamten und Angestellten, wenn sie in Dienstsachen reisen, oder als Kommissionsmitglieder, die nachfolgenden Taggelber:

- | | |
|--|--------|
| a. Die Chefz der verschiedenen Dienstzweige der Centralverwaltung, sowie die ersten Sekretäre der Departemente und der Bundeskanzlei | Fr. 12 |
| b. Die übrigen Beamten der Centralverwaltung, sowie die Zoll- und Postdirektoren und die Telegrapheninspektoren | " 10 |
| c. Die Beamten der Zolldirektionen und der Kreispostdirektionen, sowie die Pulvermagazinverwalter | " 9 |
| d. Alle übrigen, unter a, b und c nicht inbegriffenen Beamten und Angestellten, bis auf das Maximum von | " 6 |

Für einen halben Tag wird die Hälfte angerechnet.

In obigen Taggeld-Ansätzen sind nicht inbegriffen allfällige Extraauslagen für Kopiaturen, Expresse u. dgl. Solche Auslagen sind jedoch in der Regel durch quittirte Rechnungen zu belegen.

Art. 4. Wenn ein Beamter oder Angestellter auf einer Dienstreise länger als fünf Tage am nämlichen Orte sich aufzuhalten hat, so ist vom sechsten Tage an das unter Litt. a des vorhergehenden Artikels festgesetzte Taggeld um Fr. 3 und die Taggelder unter Litt. b und c um Fr. 2 zu reduzieren.

IV. Besondere Missionen.

Art. 5. Für besondere Missionen sowohl im In- als Auslande stellt der Bundesrath jeweilen die Entschädigung fest.

V. Militärinspektionen.

Art. 6. Die Inspektoren der Spezialwaffen und diejenigen der Infanterie erhalten als Entschädigung den Sold ihres Grades für die Reisetage, überdies 60 Rappen für jede auf der kürzesten Eisenbahn- oder Postroute zurückzulegende Wegstunde, sowie 60 Rappen die Stunde für das Dienstpferd und 30 für den Bedienten.

Diejenigen Inspektoren, welche auf Alpenstraßen reisen müssen, auf welchen eine erhöhte Posttage erhoben wird, erhalten außer obiger Vergütung eine Zulage von 40 Rappen die Stunde für die der Tag-erhöhung unterworfenene Strecke.

Art. 7. Die außerordentlichen Inspektoren und die Stellvertreter der Inspektoren der Infanterie beziehen als Reiseentschädigung die in der bundesrätlichen Verordnung vom 3. Mai 1867 für einzeln reisende Militärs bestimmte Entschädigung*).

VI. Instruktoren.

Art. 8. Die Instruktoren erhalten als Reiseentschädigung 60 Rappen, für Umzugskosten 40 Rappen und für das Dienstpferd 40 Rp. je die Stunde.

Art. 9. Gegenwärtiger Beschluß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft, und es werden durch denselben sowohl der Beschluß vom 10. Christmonat 1856**), als alle übrigen, mit ersterem im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Bern, den 19. März 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IX, Seite 49.

**) " " " " V, " 500.

**Bundesratsbeschuß betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten,
Angestellten und Kommissionsmitglieder. (Vom 19. März 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1869
Date	
Data	
Seite	432-434
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 093

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.